

Römisches Rechtliches Seminar im WS 2020/21

Adoption und Erbrecht

Im Jahr 1110 v. Chr. adoptierte der ägyptische Stallmeister Neb-nefer seine Ehefrau Ren-nefer. Danach kauften beide eine Dienerin, die drei Kinder gebar; das Ehepaar selbst blieb kinderlos. Ren-nefers Bruder heiratete die ältere Tochter der Dienerin. 1093 v. Chr. schließlich – der Ehemann war bereits verstorben – adoptierte Ren-nefer ihren Bruder, dessen Ehefrau und die beiden jüngeren Kinder der Dienerin und ließ sie frei.

Warum das alles? Der Zweck solcher Adoptionen ist weniger der familienrechtliche Aspekt, sondern der erbrechtliche: In einer Gesellschaft, die keine Testierfreiheit kennt, sondern die – wie auch immer im einzelnen ausgestaltete – „Familienerbfolge“, kann durch die Schaffung von Kindern qua Adoption die ansonsten eintretende Erbfolge anderer entferntere Familienangehöriger ausgeschlossen werden: Die Adoption der Ehefrau schließt eventuelle Brüder des Ehemanns von der Erbfolge aus und macht sie zu dessen Erbin; geht man (plausiblerweise) davon aus, daß die Kinder der Dienerin leibliche, aber eben nicht erberechtigte Kinder des Ehemanns sind, führt die Adoption durch die Ehefrau dazu, dass sie ihre Erben werden, genauso wie der ebenfalls von ihr adoptierte Bruder. So kann Ren-nefer letztlich bestimmen, wer ihr Erbe wird.

Ist dieses Phänomen dem antiken Rechtshistoriker wohlbekannt, so mag man die Frage aufwerfen, ob in der von der Testierfreiheit geprägten römischen Gesellschaft solche Phänomene überhaupt noch eine nennenswerte Rolle spielen können – Cato, der Inbegriff des Verkörperers der römischen Sitten, soll gesagt haben, einer seiner drei größten Fehler sei es gewesen, einen Tag ohne Testament gelebt zu haben. Doch waren Testamente seit dem Ende der Republik und in der frühen Kaiserzeit alles andere als „rechtssicher“, da sie mit dem schillernden Argument der „pflichtwidrigen“ Errichtung mittels der *querela inofficiosi testamenti* „angefochten“ werden konnten.

Unser Seminar will sich daher dem Verhältnis von Adoption und Erbrecht in den römischen Rechtstexten und der lateinischen Literatur widmen. Dabei wird auch die Frage nach den einer Adoption zugrundeliegenden Motiven (Stichwort: Kaisernachfolge) eine Rolle spielen und sich die Frage nach der Wirksamkeit von Verträgen zur Regelung der Erbfolge stellen.

Im Seminar besteht nicht nur die Möglichkeit zur Anfertigung der sog. „studienbegleitenden“ Arbeit i.S. der Juristischen Universitätsprüfung, sondern auch die zur Anfertigung einer von Examensüberlegungen unabhängigen Seminararbeit mit Referat.

In Anbetracht der coronabedingten Erschwerungen des Lehrbetriebs werden Interessenten gebeten, sich möglichst rasch an das Lehrstuhlsekretariat zu wenden, damit der Ablauf des Seminars rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters koordiniert und kommuniziert werden kann.

Das Lehrstuhlteam freut sich auf Ihr Kommen!

Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler